

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 50 Pf., vierteljährlich 1,50 M.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 M., vierteljährlich 4,50 M. — Zeit- und Verlagsanlagenspreise kosten pro Seite 25 Pf. — Geschäftsverträge werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Franz Polorny; Druck: G. Hansmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Wiemelhauser Straße 35-42, Telefon-Nr. 98 u. 99, Telegr.-Adr.: Mittelband Bochum.

Das Hilfsdienstgesetz und die Gewerkschaften.

Veranlaßt durch gewisse Vorgänge in der deutschen Arbeiter-, auch in der Gewerkschaftsbewegung, fühlen wir uns gedrungen, unseren Stammlern ein umfassenderes Bild zu geben über das Zustandekommen des Hilfsdienstgesetzes und welche Stellung die Gewerkschaften hierzu eingenommen haben. Das ist nötig, weil sich gewisse Leute gefunden haben, die über das Zustandekommen dieses Gesetzes sowie über die Haltung der Gewerkschaften dazu die absonderlichsten Gerüchte verbreiten und sich die größte Mühe geben, die Arbeiter gegen die Gewerkschaften und die Mehrheit der sozialdemokratischen Abgeordneten, die diesem Gesetze ihre Zustimmung gaben, aufzuspüren. Eine Anzahl von Flugschriften und Zeitungsartikeln sind in die Welt hinausgegangen, in denen behauptet wird, daß die Gewerkschaften und die genannte Parteimehrheit schuld an diesem „Zustandekommen“ seien, daß sie sich sogar „dienstreif herbeigekümmert“ hätten, „um der deutschen Arbeiterschaft die Zwangsarbeit anzulegen“. Die Gewerkschaften hätten einen „militärischen Zustandsstaat“ einrichten helfen, und wie es in einer in Leipzig gehaltenen Resolution heißt, durch Zustimmung zu dem Gesetz eine „Handhabe zur Lohnbrüdererei“ in die Hände gegeben. Sie hätten den Arbeitern das „Streikrecht“ geraubt und damit das „Kollektivrecht geknirscht“, die Unternehmer beseitigt das Gesetz, um rentieren „Mittelstücken mit dem Schlingensiefel zu drohen“. So hätten die soz. Parteimehrheit und die Gewerkschaften „die Arbeiter verkauft und verraten“.

Wer solche Behauptungen aufstellt, muß sie beweisen und mit Tatsachen belegen können. Der Versuch dazu erschöpft sich aber in der jeden Ausrede, daß die Gewerkschaften — und was für diese gilt, gilt im nachfolgenden auch von der soz. Parteimehrheit — dem Gesetz ihre Zustimmung gegeben und daß die Gewerkschaften sogar am Aufbau des Inhalts des Gesetzes mitgewirkt hätten. Wie diese Mitwirkung erfolgt ist und unter welchen Motiven sie mitgearbeitet haben, darüber schweigen die Angreifer, sonst würden die Flugschriften und die Artikel das Gegenteil von dem erreichen, was mit ihnen bezweckt werden soll. Wenn auch nur ein Schatten von dem wahr wäre, was da in diesen Schriften behauptet wird und was wir aus ihrem Inhalt oben wiedergegeben haben, bang hätten unsere Kameraden und Verbandsmitglieder nicht in hunderten von Versammlungen und in Konferenzen, die sich mit dem Hilfsdienstgesetz beschäftigt haben, die Faltung der Gewerkschaften, also auch die unserer Verbandes, anlässlich der Beratung und bei Beschlußfassung über das Gesetz gutgeheißen. So wie die Kameraden in diesen Versammlungen, denken Millionen anderer Arbeiter und nur da, wo einwieder völlige Unkenntnis über das Gesetz und sein Zustandekommen herrscht oder wo blindwütiger Fanatismus und stumpfsinnige Ignoranz noch eine Stätte haben und von vornherein jede objektive Beurteilung der Dinge ausschließt, da finden solche Behauptungen noch bedauerliche Gläubige. Wie stehen die Dinge?

Auch wir sind nicht erst seit über das Gesetz, das wie andere Gesetze seine Schattenseiten hat. Das Gesetz, das ist wahr, schränkt die Freiheitsrechte weiter Bürgerpflichten, nicht nur der Arbeiter allein, ein, es trifft vor allen Dingen jene Kreise, die vielfach an körperliche Arbeit nicht gewöhnt waren, wie Rentner, Geschäftleute, Beamte usw. Diese haben mehr Ursache, sich zu beklagen als die Arbeiter, daß sie zur Dienstleistung verpflichtet sind, weil die Arbeiter, wollten sie leben oder existieren, auch in Friedenszeiten arbeiten mußten. Für sie ist Arbeit, wie immer, ökonomischer Zwang. In Friedenszeiten würden die Gewerkschaften sich dem Zustandekommen eines solchen Gesetzes mit allen gegebenen Mitteln entgegenzusetzen haben, aber es ist Krieg! Wir mögen zum Krieg stehen wie wir wollen, mögen ihn hassen oder gutheißen, wir haben aber mit der Tatsache des Krieges zu rechnen. Die Gewerkschaften haben den Krieg in Friedenszeiten stets bekämpft, haben aber ebenbürtig wie andere Kriegsgegner ihn aufzuhalten vermocht und so ist er gekommen und ist zum Schrecken aller sittlich vernünftig denkenden Menschen gar zu einem Weltkrieg ausgeartet. Die mächtigsten Staaten Europas stehen sich gegenüber, ungeheure Massen, Millionen Soldaten sind aufgebildet, die, ausgerüstet mit raffinierter und maschinenmäßig ausgebildeter Waffentechnik, aufeinander loszuschlagen. Das Vermögen der an Paß- und Waffen überlegenen Gegner Deutschlands, das Uebergewicht zu bekommen, hat England und Frankreich veranlaßt, schon früher, ehe Deutschland das Hilfsdienstgesetz schuf, die Industrie und die Industriearbeiterschaft unter staatliche Kontrolle zu legen und sie Zwangsangelegenheiten, sich zu fügen, noch als das deutsche Hilfsdienstgesetz, zu unterstellen. Dazu kommt noch die Waffenlieferung seitens Amerikas und Japans an die mit Deutschland im Krieg stehenden Staaten. Als sich in der Sommerschlacht die Möglichkeit ungeheurer Waffen- und Munitionsverschwendung bei den Gegnern zeigte, da erst griff Deutschland ein und suchte seine Industrie gleichfalls — also vom Gegner gezwungen — in den Kriegsdienst zu stellen.

Die Ueberlegenheit der Gegner Deutschlands hat das Hilfsdienstgesetz bei uns geboren.

Aber nicht nur die Arbeiter und die schon angedeuteten Schichten haben sich eine Einschränkung der Willensbestimmung gefallen lassen müssen, nein, auch die Unternehmer. Der Staat hat diese in vielen Bezügen gezwungen, ihre Betriebe für die Kriegswirtschaft einzurichten, Betriebe zusammenzulegen und sie durch staatliche Beauftragte nebenbei auf ihre Betriebsfähigkeit jederzeit kontrollieren zu lassen. Der Zwang zeigt sich also auch anderswo. Ob nicht vielleicht ein anderer oder besserer Weg gefunden werden konnte, um die Verteidigungsmöglichkeit des Landes aufrechtzuerhalten, mag dahingestellt sein, jedenfalls stand die Regierung und die Militärverwaltung auf dem Standpunkt, alles zu tun, um sich den Gegnern gegenüber gewachsen zu zeigen. Und da sie die Herrschenden sind und die Staatsgewalt in den Händen haben, und da zu ihnen die gewaltige Mehrheit des Volkes in diesem Krieg steht, so haben sie zu dem Mittel gegriffen, das ihnen nach ihrer Meinung am nächsten lag. Die Regierung und die Militärverwaltung hatten für sich noch das Argument, das sie den Gegnern angeboten hatten, in

Friedensverhandlungen

eingutreten, was bekanntlich abgelehnt wurde. Die Gegner wollen nicht eher aufhören, bis sie Deutschland besiegt, seine politische und wirtschaftliche Niederlage herbeigeführt und bis sie den Krieg ins deutsche Land hineingetragen haben. Daß diesem Verlangen sich das deutsche Volk in seiner ungeheuren Mehrheit widersetzt, wer will ihm das verdenken? Wer weiß, was Krieg ist und wie fürchterlich sich erst die Verheerungen dort zeigen, wo er sich abspielt, und wer weiß, was eine Niederlage für ein Land für wirtschaftliche Folgen nach sich zieht, der kann verstehen, daß auch die Arbeiter und Bürger, die Jahrzehnte gegen den Krieg gearbeitet haben, ihn heute nicht um des Krieges willen führen, sondern um Heimat, Weiß und Kinder und um die weitere wirtschaftliche Existenz zu schützen! Die Arbeiter sind am schmerzlichen dran, wenn eine Zeit für Deutschland herankommen sollte, daß wir halt Waren und Maschinen Menschen exportieren müssen, weil keine Arbeit für sie da ist. So ist es auch in anderen Ländern und so ist es, daß die aufgestaute Arbeiterherde überflutet, wo sie auch wohnen möge, schließlich einen baldigen Frieden herbeisehnt, einen Frieden, der einen solchen Abschluß findet, daß die Völker wieder wie ehemals scheidlich und friedlich nebeneinander arbeiten können.

Krieg ist ein Unglück, ein Übel, und daher kann nicht alles, was mit ihm zusammenhängt, frei sein von Beschwerden. Das zeigt die Nahrungsmittelnot, die Teuerung, der Mangel, und das zeigen vor allen Dingen die Strapazen, denen Millionen im Felde unterworfen sind, und das zeigen endlich die Gesetze, die aus den Kriegsnotwendigkeiten heraus geschaffen wurden, so u. a.

das Zivildienstgesetz.

Das Gesetz ist ein Zwangsgesetz, wie es ein Notgesetz ist. Da die Gewerkschaften mitmachten oder nicht, das Gesetz wäre gekommen, es handelt sich nur darum, wie das Gesetz ausgeführt werden kann, wenn die Gewerkschaften sich nicht um seine Verbesserung bezgrünftigtere Ausgestaltung bemüht hätten! Es steht fest und ist auch ausgesprochen worden, daß die Gewerkschaften das Zivildienstgesetz, wie es in seiner ursprünglichen Form aufkam, abgelehnt hätten, denn dann war ihnen jede Kontrolle und Mitwirkung bei Auslegung und Anwendung des Gesetzes genommen gewesen. Wie das Gesetz zuerst aussah? Hier ist es:

- § 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, soweit er nicht zum Eintritt in der bewaffneten Macht einberufen ist, ist zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.
- § 2. Als vaterländischer Hilfsdienst gilt außer dem Dienste bei Behörden und behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegswirtschaft, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in Kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Betrieben, die für die Bede der Kriegführung oder Volksernährung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind.
- § 3. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem kaiserlich-preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamte ob.
- § 4. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Er kann Zwangsmaßnahmen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.
- § 5. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Nur vier Paragraphen, deren Auslegung und Anwendung vornehmlich in den Händen der Militärverwaltung und des Bundesrats gegeben war. Hinter diesem dehnbaren Gesetz stand die Gewalt der Militärdiktatur und die wirtschaftliche Macht der Unternehmer. Lehnten die Gewerkschaften überhaupt jede Mitwirkung ab, würden sie mit ihrer großen Anhängerschaft und ihrem Einfluß auf einen Teil der unorganisierten Arbeiterschaft gar die Taktik der angebotenen Flucht und Artikelschreiber besetzt haben, würden sie das Gesetz nicht nur strikte abgelehnt, sondern auch in der Art, wie das Inkrafttreten Elementen gelau, bekämpft haben, so würden die vier Paragraphen doch Gesetz und die Opponenten und Arbeiter wegen der Sicherheit zur Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft unter Militärdiktatur gestellt worden sein. Das ist unsere Ueberzeugung. Damit war aber jeder Einfluß der Arbeiter auf die Anwendung des Gesetzes gebrochen! Die Arbeiter standen wehrlos da und die sich radikal gebärdenden Flugblätter und Artikelverbreiter hätten sich sehr gekümmert, sich den Gefahren auszusetzen, in die sie hineintraten konnten, wenn sie den Mund so aufsetzen hätten wie heute. Sie bilden zurzeit eine geringe Minderheit und so läßt man sie ungehorsam laufen. Die Gewerkschaften aber sind keine Zerkow und keine Sekterer, sie haben die Aufgabe, wo und wann es sei,

die Interessen der Arbeiter zu wahren und zu schützen.

Auch beim Hilfsdienstgesetz! Die Gewerkschaften standen vor der Frage, ob sie durch ihre Ablehnung und Opposition einen Zustand herbeiführen lassen sollten, der für die Arbeiter die größten persönlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit sich bringen mußte, oder ob sie bestenfalls, das Gesetz, das nicht zu verhindern war, so auszugestalten, daß es einigermaßen erträglich für die Arbeiter wirken würde. Ein Gesetz, von der Militärdiktatur gestützt und durchgedrückt, hätte statt den Arbeitsvertrag Militärbefehle, statt Löhne Lohnung, statt Fabriken Militärlagerstätten und obendrein noch die Einführung der militärischen Ehrenbezeichnungen den Vorgesetzten gegenüber geschaffen.

Mit einem Federstrich konnte die Bahn für die vollständige Militarisierung der deutschen Arbeit geradnet werden, man brauchte nur die militärische Wehrpflicht von 45 auf 60 Jahre heranzuziehen.

und welche Wirkung das ausübt, sieht man ja an dem gegenwärtigen Zustand der Wehrpflicht bis zum 45. Jahre. Man wäre eben nicht vor Staatsnotwendigkeiten zurückgeblieben. Wenn die Militärbeförderung

heute Arbeitgemeinschaften und andere sich so radikal aufspielend: Wortkrediten auffordert, an die Front zu gehen, dann erleben wir, wie jeder von ihnen das Gewehr aufschultert und seine Pflicht tut, und wenn er noch so ein prinzipienfester Kriegsgegner ist. Er fügt sich der höheren Gewalt. Das ist der Krieg, dessen Zwangsgesetze sich nicht nur der einzelnen, sondern oft genug auch Organisationen nicht entziehen können.

Die Gewerkschaften haben den einzig richtigen Standpunkt vertreten, als sie begannen, sich die Frage vorzulegen, wie sie am besten die Interessen der Arbeiter wahren könnten. Sie vereinigten sich unter Ausschluß der sogenannten „Wirtschaftsfeindlichen“, sonst aber ohne Unterschied der Richtung mit anderen Arbeiter- und Angehörigenverbänden zum gemeinsamen Handeln und einigten sich auf die Forderung: Wenn man durch das Gesetz von den Arbeitern weitgehende und neue Pflichten verlangt, so darf es dabei nicht bleiben, es muß auch für den nötigen Schutz für sie gesorgt werden. Der erste Gesichtspunkt steht das nicht vor, er gibt der wirtschaftlichen Auslegung weiten Raum.

Die Regierung mußte den Zeitumständen entsprechend ein Interesse daran haben, daß in der Arbeiterwelt sich gegen das Gesetz kein zu großer Widerstand zeigte und sie hat es auch ausgesprochen, daß sie bereit ist, wenn sich die Arbeiter bereit fänden, dem Gesetze möglichst freiwillig Rechnung zu tragen, auch auf die Wünsche und Forderungen der Arbeiter zu diesem Gesetz einzugehen. Die Regierung wünschte die Mitwirkung der Arbeiter. Sollten die Gewerkschaften die ihnen dargebotene Hand abschlagen? Das wäre ja Wahnsinn gewesen. Die Gewerkschaften sagten ihre Unterstützung zu und die Verhandlungen über

die Ausgestaltung des Kriegshilfsdienstgesetzes

wurden aufgenommen. Had nun vergleiche man die vier Paragraphen des ersten Entwurfs mit dem, was die Verhandlungen aus diesem Entwurf gemacht haben. Freilich, alle Forderungen der Gewerkschaften sind nicht berücksichtigt worden. Es hätten wir gewünscht, daß den Eigenbahnen sowie den Landarbeitern volles Kollektivrecht zugesichert worden wäre, abgesehen von den Eisenbahnern doch so weit entgegengekommen, daß sie sich unter Beachtung des bekannten Streikvervetzes, in freien Gewerkschaften zusammenschließen können; wie wir sehen werden, hat man dafür gesorgt, daß auch den Landarbeitern eine Sicherung ihrer Forderungen auf Grund des Gesetzes gegeben werden ist, was an sich als ein bedeutender Erfolg zu bezeichnen ist. Um mehr Forderungen durchzuführen, dazu gehören noch härtere Gewerkschaften als wir, wie sie heute sind, das Herd der Unorganisierten ist noch zu groß, und wie viele, so haben auch die Spezialmänner in der Arbeiterbewegung nicht dazu beigetragen, die Position der Gewerkschaften bei Beratung des Gesetzes zu stärken. Nein, mit solchen Kampfesarten, wie sich das auch aus dem Inhalt der Schmuckflugblätter ergibt, arbeit man den Arbeitgebern in die Hände und man findet damit auch den Aufstieg der Arbeiterklasse. Wenn trotz alledem so viel herausgekommen ist beim Hilfsdienstgesetz, kann hat man das der nützlichen Anteil und der ruhigen und praktischen Überlegungen der Gewerkschaften zu verdanken.

Was ist nun bei der Ausgestaltung des Gesetzes herausgekommen? Zunächst war es ein großer moralischer Erfolg, daß die Gewerkschaften überhaupt zur Mitwirkung an der Ausgestaltung mit herangezogen wurden. Das weiß der zu wütigen, der die Behandlung der Gewerkschaften durch die Regierung, Militärverwaltung und Behörden vor dem Kriege gekannt hat. Schon mit Beginn des Krieges, aber ausdrücklich noch bei Beratung des Gesetzes hat es sich gezeigt.

daß die Regierung die Gewerkschaften als die berufene Vertretung der Arbeiter anerkennt.

Sie hat im Interesse eines gedeihlichen Zusammenwirkens selbst dem ausgesprochenen Wunsch der Gewerkschaften nachgegeben und gleiche Verhandlungen wie mit diesen, mit den Unternehmervertretern, den sogenannten „Wirtschaftsfeindlichen“ Verbänden abgelehnt. Trotzdem sich bürgerliche Parteien und die Unternehmer die größte Mühe gegeben haben, den Werkverleumdungen die gleiche Anerkennung zu verschaffen wie den Gewerkschaften.

Das Gesetz enthält jetzt 20 Paragraphen; der erste blieb gegen den alten unverändert. Beim zweiten Paragraphen wurde bei seiner Auslegung bekannt gegeben, daß auch die Gewerkschaften unter die „kriegswirtschaftlichen Organisationen“ zu rechnen sind!

Der § 3 in gleichem Maße verbleiben geblieben, aber es ist den Gewerkschaften eine Vertretung im Kriegsamte gesichert worden! Der Verbleiben des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Schlichter, ist ins Kriegsamte berufen worden und waltet dort im Interesse der Arbeiter seines Amtes. Wir Bergarbeiter haben schon besondere Kenntnis von seinen Bemühungen für uns, die, das wollen wir heute schon andeuten, nicht ohne Erfolg waren. Wir wünschen, daß dieser alte, praktische und erfahrene Gewerkschaftsführer so bisher in seiner Arbeit fortfährt.

Der § 4 steht Ausschüsse vor, die darüber zu urteilen haben, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt. Dieser Paragraph ist neu und überläßt die Entscheidungen in der Feststellung der Bedürfnisfrage nicht mehr allein nur den staatlichen Instanzen. Zu diesem Ausschusse werden noch im § 5 durch das Kriegsamte auch zwei Arbeitervertreter bestimmt. Auch in der Besondereinstellung (§ 6) für diese Ausschüsse ist ein Arbeiter als Vertreter hinzuzugeben.

Der § 7 regelt die Aufforderung zum Eintritt in den Hilfsdienst und nicht die Bestimmung für die Aufforderung zunächst durch freiwillige Meldung vor. Wird dieser Meldung binnen zwei Wochen nicht entprochen, erfolgt die schriftliche Aufforderung zum Eintritt in den Hilfsdienst. Wehrtwerden gegen die Aufforderung, oder wird der Meldung nicht entprochen, so entscheidet auch hier ein Ausschuss, dem zwei Arbeitervertreter angehören.

Der § 8 lautet: „Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit

sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zur Verfügung stehenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

Für diejenigen Arbeiter, die außerhalb ihres Wohnortes in Beschäftigung treten, so daß sie am Arbeitsort dauernden Aufenthalt nehmen müssen, wäre eine besondere Zuwendung für die Familie zu berücksichtigen. Danach wird auch verfahren. Hier ist also ein geschützter Schutz vorzugehen, der Rücksicht auf die Hilfsdienstpflichtigen nimmt und sie vor willkürlicher Ausbeutung sichert! Ein derartiges Eingreifen zum Schutz der Arbeiter ist doch gewiß als ein bedeutender Erfolg anzusehen und wirkt den Vorwurf über den Kaufmann, daß das Gesetz nur eine „Handhabe zu Lohnrückstellungen“ bildet.

Der § 9 bestimmt, daß, wer einen Hilfsdienstpflichtigen in zweifeln, vom letzten Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag haben muß. Weigert sich der Arbeitgeber, den Schein auszustellen, dann ist Beschwerde zulässig. Die hierfür drei Vertretern der Arbeiter und drei Vertretern der Arbeitgeber (zwei von den drei Vertretern sind ständige, einer unständiger). Als wichtiger Grund, das Arbeitsverhältnis zu lösen, ist im Gesetz vorgesehen die Verweigerung der Arbeitsbedingungen! An dieser Bestimmung wird, wie das aus den Schlichtungsverhandlungen hervorgeht, massenhaft mit Erfolg Gebrauch gemacht. In zahllosen Fällen ergaben die Verhandlungen Vorschläge und Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für die Arbeiter. So haben die Gewerkschaften die Arbeiter „verkauft“ und „verraten“! Wäre es nach dem Besonderen der Gewerkschaften gegangen, dann würde einfach diktieren und die Arbeiter werden die Beschäftigten und die Wehrlosen. Wenn man seine Lage verbessern und seine Stelle wechseln kann, so steht doch damit fest, daß die Freizügigkeit doch nicht so aufgehoben ist, wie man das hinzustellen beliebt. Man muß schon mit Verdrachung der Tatsachen arbeiten, um solche Behauptungen aufzustellen. Wenn die Freizügigkeit ist eingeschränkt, aber wenn es sich um Verbesserung der Existenz, also um den wichtigsten Grund für Auflösung des Arbeitsverhältnisses handelt, so steht dem nichts im Wege, als daß der sein Recht suchende und Abtretende nachweist, daß er mehr verdienen kann oder ihm sonstige bessere Vorteile winken als auf der alten Stelle. Ganze Gewerkschaften haben sich auf diese Weise Vorteile errungen, wie wir noch zeigen werden.

Der § 10 spricht aus, daß für die Benutzung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse durch das Kriegsamt Vorkaufsrechte wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuführen sind. Das ist die notwendige Voraussetzung der Gewerkschaften. In ganz Deutschland sind in erster Linie die Gewerkschaften und die angestelltenverbände auf Arbeitervorteile eingegangen, Vorkaufsrechte sind für die Benutzung der Ausschüsse einzuführen. Das ist geschehen und sie haben die Arbeitervertretungen auch meist inne. Die „Wirtschaftlichen“, die sich um die ständigen Dinge nicht kümmern, sind so gut wie ausgeschlossen und erleben darüber großes Bedauern. Wichtige Paragraphen, die einen gewaltigen Fortschritt bedeuten, sind die §§ 11, 12 und 13. Demnach müssen für alle Betriebe, die über fünfzig Arbeiter beschäftigen,

Arbeiterausschüsse

gebildet werden, auch sind Arbeiterausschüsse für die Angestellten eingerichtet worden. Dieser Schritt ist nicht anders, als die Überwindung aus der bisherigen Autokratie zur konstitutionellen Ordnung im Fabrikbetriebe. Die Einrichtung der Arbeiterausschüsse ist eine alte Gewerkschaftsforderung, wo die Ausschüsse früher bestanden, da waren sie so eingerichtet, daß sie auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen gar keinen oder kaum einen Einfluß ausübten. Die großen Hüttenwerke, andere Eisenbetriebe, überhaupt die große Mehrzahl der Fabriken in Deutschland hatten keinen Ausschuß, die Arbeiter hatten keine Vertretung, an die sie sich um Vornahme von Betriebsmaßnahmen wenden konnten. Das ist durch das Hilfsdienstgesetz anders geworden. Jetzt müssen nicht nur Ausschüsse in allen eben angeführten Betrieben gebildet werden, der § 12 gibt

den Arbeiterausschüssen auch das Recht, in Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnissen ein Wort mitzureden!

Am Lohnfragen kümmern sich die Ausschüsse vor dem Kriege wohl gar nicht, wo sie es taten, wurde ihnen das mit Hinweis auf bestehende Gesetzesbestimmungen verboten! Das ist jetzt anders. Wenn ein Antrag von einem Viertel der Ausschußmitglieder vorliegt, so muß eine Ausschussung im Betriebe stattfinden, und kommt in Lohn- und Arbeitsverhältnissen keine Einigung zustande, dann kann einer der auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Schlichtungshöfe (nach § 9 des Gesetzes) zur Entscheidung angehen werden, wie das jetzt vielfach in den Bergbetrieben seitens der Gewerkschaften geschieht. Wir haben erlebt, wie die Schlichtungshöfe in ihren Einigungsvorschlägen oder Schiedsprüchen den Parteien im Ruhrrevier einen Durchschnittslohn für die Gesamtbelegschaft in Höhe von 10,50 M. zugesprochen und wie Betriebsverwaltungen dann diesen Vorschlägen zugestimmt haben, ebenso wurden den übrigen Arbeitern die Löhne ausgeschrieben.

Nach den Mitteilungen des Reichsverbandes betrug der Durchschnittslohn im Ruhrrevier im genannten Revier anfangs dieses Jahres 8 M., also ein Drittel der Schlichtungsausgleich bis zu 1,50 M. über diesen Gehalt hinaus, in der Höhe, wie es die Belegschaften gewohnt hatten! Dabei waren die Löhne im Ruhrbergbau bis zum Jahresanfang 1917

für die eigentlichen Bergarbeiter seit Kriegsbeginn um etwa 50 Prozent gestiegen. Leider wurde diese Entlohnung überholt von der Teuerung, die schneller höher ging als die Lohnsteigerungen. Aber es gibt eine ganze Reihe von Betrieben, die mit den Lohnsteigerungen weit hinter denen im Ruhrbergbau zurückgeblieben sind. Wenn es hier anders war, dann ist das auf die Lohnbewegungen zurückzuführen, die die Bergarbeiter trotz des Krieges einleiteten und auch auf die Tätigkeit der Bergarbeiterverbände und der tatkräftigen Arbeit einer ganzen Reihe von Arbeiterausschüssen.

Wo die Bergarbeiter, die Arbeiter überhaupt, sich um eine gute Befestigung der Ausschüsse gekümmert haben und noch kümmern, und wo die Betriebsbelegschaften geschlossen hinter ihren Ausschüssen stehen und die Organisationen einen Einfluß auf die Belegschaften ausüben, da sind die Lohnbewegungen fast durchweg günstiger ausgefallen, als dort, wo sich Ausschüsse und Belegschaften um Organisation gar nicht oder wenig kümmerten. Dafür liegen genug Beispiele vor, kament die Lohnforderungen vor die Schlichtungshöfe zur Entscheidung, so zeigte sich auch hier stets der Wert der gewerkschaftlichen Schulung für den Einzelnen, wie für die Gesamtbelegschaften. Wie vor den Schieds- und Verlichtungshöfen in der Arbeitervertretung, so haben Angehörige der Gewerkschaften die Vertretung der Arbeiter an den Schlichtungshöfen übernommen, was den Belegschaften gewiß von großem Nutzen war.

Auch für Landarbeiter, für die leider keine Ausschüsse errichtet sind, ist ein neuer Rechtszustand geschaffen worden: sie können ihre Forderungen und Wünsche den Schlichtungshöfen direkt unterbreiten, also ist ihnen die Möglichkeit gegeben, ihre Interessen zu vertreten, wovon früher nicht zu denken war.

Und endlich ist auch den Metallarbeitern Gelegenheit gegeben worden, die Arbeitsstelle wechseln zu können, ohne daß gleich die sofortige Wiedereingliederung erfolgt. Das beweisen eine ganze Reihe von Fällen, die vor den Schlichtungshöfen verhandelt wurden. Wo man anders seit Durchführung des Gesetzes mit den Metallarbeitern verfuhr, da haben die Gewerkschaften meist mit Erfolg eingegriffen. Die Rechtssuchen müssen allerdings den geschäftlichen Bestimmungen Rechnung tragen, wenn sie Arbeitswechsel vornehmen; das gilt auch für die Metallarbeitern.

Wenn nach dem Kriege das Hilfsdienstgesetz aufgehoben wird, dann haben wir den Wunsch, daß die Bestimmungen über die Arbeiterausschüsse sowie die Einrichtungen nicht nur bestehen bleiben, sondern daß sie noch weiter ausgebaut werden. Vielleicht gelangen die Gewerkschaften bis dahin noch Reformen.

Dann wollen wir hier feststellen, daß, wenn der Arbeiter zu Recht seine Arbeit verläßt, und wenn er nachweisen kann, daß er seine Lage verbessern kann und der Arbeitgeber verweigert ihm trotzdem die Abreise, dann kann ihm die Schlichtungshöfe eine Abreise ausstellen und sie nach dem, die Schlichtungshöfe, kann der Unternehmer für sein Verhalten schadenhaftpflichtig gemacht werden.

Der § 11 bestimmt, daß den Hilfsdienstpflichtigen nicht das Vereins- und Versammlungsrecht geschnitten wird. Es folgen dann die im Gesetz vorgesehenen Strafbestimmungen, die wir übergehen können.

Nach § 19 erklärt der Bundesrat die Ausführendbestimmungen. Allgemeine Verordnungen bedürfen aber der Zustimmung einer vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Kommission von 15 Mitgliedern, an der auch die politische Arbeitervertretung teilnimmt.

Der letzte § 20 sieht die Aufhebung des Gesetzes einen Monat nach Beendigung des Krieges vor.

Im ersten Entwurf war die Mitwirkung des Reichstages beim Erlass der Verordnungen nicht vorgesehen und dem Bundesrat lag es ob, das Gesetz nach dem Kriege anzuhoben, wenn er es für nötig hielt. Jetzt spricht der Reichstag in beiden Fragen ein Wort mit.

So sieht das Hilfsdienstgesetz nach Mitwirkung der Gewerkschaften aus!

Wir mahnen unsere Leser, im Geiste noch einmal die Vergleiche zu ziehen und dann nachzudenken, wie es geworden wäre, wenn die Gewerkschaften nach dem Willen der Flugblattschreiber gebildet und gearbeitet hätten.

Für das Hilfsdienstgesetz an sich sind die Gewerkschaften so wenig verantwortlich zu machen als für den Krieg, und sie sind auch nicht verantwortlich für die Teuerung und Entbehrung, für den Hunger und was sich sonst an Unglück an die Kriegszeit anheftet. Das neue Gesetz zeigt, daß die Gewerkschaften herausgeholt haben was sie konnten, um das Los der Arbeiter im Kriege auch unter dem Hilfsdienstgesetz zu erleichtern. Und da finden sich in den Reihen der Arbeiter und in Kreisen solcher Leute, die sich für „Arbeiterführer“ nennen, Menschen, die die Gewerkschaften für ihre so ungemein schwere und unermüdete Tätigkeit mit Beschimpfungen traktieren! Denken sie es verglichen, die es aus Nutzenrisiko der Dinge getan haben. Jene Leute aber, die aus ihrem Egoismus heraus die Sachlage kennen lassen, die in der Lage wären, die Widerstände zu erkennen, die den Gewerkschaften in ihrem Streben, den Arbeitern zu dienen, sich entgegenstellten und die auch die gewaltige Arbeit übersehauen konnten; die von den Gewerkschaften nicht nur beim Hilfsdienstgesetz, sondern in allen Arbeiterfragen während des Krieges geleistet wurde, diesen nichtsmütigen, fanatisierten und boshaften Menschen sei die Begegnung

gemeine Verleumder

ins Gesicht geschleudert! Wir kennen sie. Unter ihnen sind viele Bekannte Namen, die schon seit vielen Jahren mit jedem austretenden Skandal in der deutschen Arbeiterbewegung verknüpft waren. Der Skandal war ständig ihre Arbeit und was die Gewerkschaften in jahrelangen Mühen und Kämpfen aufgebaut hatten, selbst die glanzvollsten Resultate des gewerkschaftlichen Kampfes sind von diesen Kurzsichten stets verkleinert und heruntergerissen worden. Die Gewerkschaften haben das überstanden, haben in Deutschland bis vor dem Kriege mit der stolzen Arbeiterbewegung der Welt schaffen helfen, trotz aller Strömungen gegen sie, trotz Not und Tränen, die das Aufkommen der Arbeiterbewegung gebüht hat. Was sie haben aushalten müssen, davon weiß besonders der Bergarbeiterverband zu erzählen. Und auch heute stehen wir noch so, daß uns eine energische Vertretung der Interessen der Arbeiter schwerer gemacht wird, als den Verdächtigen der Gewerkschaften und unseres Verbandes das verwerfliche Handwerk!

Wir haben nichts beschönigt, wir haben Licht- und Schattenseiten des Hilfsdienstgesetzes beleuchtet.

Die Flugblatt- und Zeitungschreiber, die uns verächtigen, sehen in dem Gesetze nichts als Recht, ein Buchstabe, eine Zwangsjacke, die alle Rechte und die Arbeiter selbst erdroffelt. Gewiß wäre es auch so gekommen, wenn es nach ihrem Willen gegangen wäre. Das letztere verdrängen sie ihrem Ruf nach und den fortwährenden Uneingeweihten, wie sie auch darüber schweigen, was die Gewerkschaften geleistet haben. Nur so finden sich noch armselige Klänge. Inzwischen sind noch einige

Urteile der Gegner

über das Hilfsdienstgesetz sowie über die Gewerkschaften. Das Organ des Schutzverbandes deutscher Steinbruckerbesten schrieb u. a.:

„Leider hat der Reichstag dem Drängen der Gewerkschaftsvertreter nachgeben und gewerkschaftliche Grundrechte in das Gesetz hineingearbeitet, wenn wir die deutsche Industrie, wie seit Jahren, so auch noch in der nächsten Stunde ihre warnende Stimme erheben hat.“

Die „Deutsche Arbeiterzeitung“, das bekannte Scharfmacherblatt, schrieb am 17. Dezember 1916:

„Neben der durch die Vertretung in allen Ausschüssen erreichten starken Einwirkung haben die Gewerkschaften auch weitere Erfolge durch das Gesetz erzielt. So ist ihnen gelungen, durchzusetzen, daß Arbeiter- und Angestelltenausschüsse in den Betrieben gewählt werden müssen. Alle diese Errungenschaften gehen natürlich auf Kosten der Arbeitgeber.“

Die „Arbeiterzeitung“ schrieb: „Es ist sehr zu bedauern, daß die gewisse Zwangslage, in der sich das Reich befindet, von den Arbeitsetretern in der Weise benutzt worden ist, um etwas durchzusetzen, worüber so große Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen.“

Die „Münchener Zeitung“ fügte an: „Alle, was die Arbeiterverbände im freien Arbeitervertrag erreicht, aber nicht erreicht haben, das haben sie hier, wo sie mit dem Staat als Arbeitsvermittler zu tun haben, zum ersten Mal bekommen und das, was zur Vermeidung des Stellenmangels bestimmt allerdings auch als Beschränkung der Freizügigkeit in das Gesetz hineingearbeitet war, ist zum Teil wieder heraus entsetzt worden.“

Und die „Leibziger Neuesten Nachrichten“ schrieben: „Stark verändert hat sich freilich das Gesetz, aber man wird nicht behaupten können, es sei schlechter geworden. Nur eines ist zu bedauern, daß die Verbesserungen, die es durch das Annehmen von 4 auf 15 Paragraphen erfahren hat, zum Teil dem ursprünglichen Zweck, womit die Vertreter der Arbeiterkassen vorgeschlagen sind, kommen dieser die zahlreichen Zusätze fast ausschließlich zugute. So ist die Freizügigkeit, als Mittel zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen innerhalb des Hilfsdienstgesetzes, ausdrücklich gewahrt. Die Bildung von Arbeiterausschüssen nach Titel VII der Gewerbeordnung ist im Gesetz vorgesehen. Jede Beschränkung des geschäftlichen Vereins- und Versammlungsrechts ist verboten. Arbeiter, die der Landwirtschaft zugewiesen werden, brauchen nicht zu flüchten, damit der Gewerbeordnung unterstellt zu werden. All diese Verbesserungen zugunsten der Arbeiter sind auf Anregung der Gewerkschaften, ohne Unterbrechung der Parteigekränktheit, in das Gesetz gebracht worden!“

Die tragende Kraft der gewerkschaftlichen Organisationen im Kampfe ist allseitig anerkannt worden; dem entspricht es, wenn der Reichstag auch den Wünschen und Vorschlägen der Gewerkschaften einwilligt. Für die Arbeiterkassen ist auf diesem Wege fruchtbarer Mitwirkung am Gesetzeswerk viel erreicht worden. Weniger geliebt gegen die Vorkämpfer und Beschützer, als der Arbeiter, ist nach dem jetzigen Gesetz der Unternehmer.“

Diesen Urteilen unserer Gegner haben wir nicht viel hinzuzufügen. Sie sprechen eine laute und deutliche Sprache, was die Gewerkschaften beim Hilfsdienstgesetz geleistet und sie verstehen den Widerstand moralische Siege, wie wir das auch nicht besser könnten. Die Unternehmerpresse hat das nicht auf Liebe zu den Gewerkschaften, sie wissen aber die Leistungen der Gewerkschaften auf Kosten der Scharfmacher besser und wahrhaftiger einzuschätzen als die von uns genähten gekennzeichneten Leute, die leider ihr unheimliches Handwerk in der Arbeiterbewegung noch treiben können.

Bergarbeiter, Kameraden! Weist die Organisationszerstörer und Disziplinbrecher von euch! Haltet die Einheit des Verbandes hoch! Die tausende Bergleute, die sich seit Jahresfrist dem Verbands angegeschlossen haben und die Tatsache, daß es weiter vorwärts geht, zeigt, daß der Verband auf dem Posten war und das Vertrauen immer mehr Bergarbeiter erwirbt! Also Kameraden, vorwärts zur weiteren fruchtbaren Arbeit! Hoch die Einigkeit! Hoch die Solidarität!

Schwenkung in der Nahrungsmittelversorgung.

Es hat den Anschein, als wenn man in Regierungskreisen endlich eingesehen hat, daß mit den bisherigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Volksernährung nicht mehr weiter auszukommen ist und daß stärkere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine andere und bessere Ordnung in der Nahrungsmittelversorgung herbeizuführen. Die Grundzüge, auf denen der neue Wirtschaftsplan aufgebaut werden soll, haben wir schon in voriger Nummer der „Bergarb.-Ztg.“ bekannt gegeben. Es wird in der Hauptsache geplant die Bewirtschaftung des vormaligen Reiches und der Hilfsrenten durch die Reichs- und Provinzialregierungen aller Fruchtarten für die Kommunalverbände; die

Heranziehung der Gemeinden zur besseren Erziehung des Abgaberückens; stärkere Überwachung der Wirtschaft der Kommunalverbände und der Mühlen; weiterer Ausbau der Sammel- und Ablieferungsstellen für Butter, Eier, Gemüse usw. Wenn nach dieser Grundrissen bald nach Ausbruch des Krieges gearbeitet worden wäre, mindestens von der zweiten Kriegsernte an, so wäre dadurch allerdings der Nahrungsmittelmangel, der nun einmal durch den Krieg hervorgerufen wurde, nicht befreit gewesen, aber in Mengen von Nahrungsmitteln wären der Menschenernährung geteilt geblieben. Trat eine vernünftige Preisregelung hinzu und legte man Sorgfalt auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung, dann wäre uns die Verbilligung erspart geblieben, wie sie heute noch besonders beim unbedeutendsten Bekleidungsgegenstand, den landwirtschaftlichen Nahrungsmitteln vorliegt. Günstig wird von nun an

alles getan, um nicht wieder in die alten Fehler zu verfallen. Die Grundzüge, auf die man sich von nun an festlegen will, sind ein großer Schritt zur Besserung. Auch sind die Maßnahmen zu begrüßen, die eine amtliche Bekanntmachung im „Reichsgesetzblatt“ in diesen Tagen über die Nahrungsmittelversorgung von Getreide und Hülsenfrüchten enthält.

Es werden durch diese Bekanntmachung die noch in Händen der Erzeuger befindlichen Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten, allein oder mit anderen Früchten gemischt, desgleichen auch Erbsen (Grauer) und Grünsen und Mehl, das aus diesen Früchten hergestellt ist, für die Ernährung des Volkes in Anspruch genommen.

Von der Preisabnahme freibleiben nur gewisse Mengen, die zur Ernährung des Unternehmers des landwirtschaftlichen Betriebes und der Angehörigen seiner Wirtschaft (Zurück-

berforgen, für die Fütterung der in den landwirtschaftlichen Betrie...

Durch diese Lebensmittelbeschaffung wird die schon in der Presse...

Soweit Getreide und Hülsenfrüchte auch jetzt noch nicht ausgedroschen...

Vorräte, die nicht freiwillig abgeliefert werden, werden den Eigentümern...

Bei der den Landwirten zu gewährenden Entschädigung wird von den jeweils geltenden Höchstpreisen ausgegangen...

Soweit die Bekanntheit, Hoffentlich werden bei der Nachprüfung...

Bemerkenswert ist, daß der Gedanke des Anbauzwanges gleichfalls...

Der Gedanke des Anbauzwanges hat für alle jene Landwirte, die die Schwere...

Daß man auch in Deutschland mit dem Anbauzwang beginnt, zeigen folgende Beispiele...

In Regierungsbezirk Trier wird auf Anordnung des Oberpräsidenten...

Einschneidende Maßnahmen hat auch die Lippsche Wirtschaftsgemeinschaft...

Ein weiterer Fall von behördlichem Eingreifen wird aus dem Großherzogtum...

Was hier begonnen ist, muß von Amts wegen die Regierung ausdehnen...

Aus unseren Rechtsanwaltsbüros.

Ein schöner Erfolg.

Einen schönen Erfolg erzielen die Hinterbliebenen des am 30. November 1915...

24. November 1915 urfächlich zurückzuführen sein sollte, kann nicht...

Wenn ein Zusammenhang zwischen einer Blutvergiftung und einem Unfall...

Hierzu muß — wie hiermit geschieht — der Anspruch auf Hinterbliebenenrenten...

Dieser Verlust wurde durch den Vertreter der Mägen, den Arbeitersekretär...

Mißstände auf den Gruben.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Sehe Deutschland, Schacht West (Sahlinghausen). Während des Krieges...

Sehe Samiahal, Schacht I. Die Betriebsleitung auf diesem Hüte...

Sehe Tremonia. Kürzlich erschien in der Tagespresse eine kleine unscheinbare...

nichts von dem Telefongespräch am Dienstag morgen. Die Bergungsarbeiten...

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Friedensgrube. Am 23. März wurde auf dieser Grube Sped an die Belegschaft...

Saargebiet und Reichslande.

Grube Dechen. Der Holzangel scheint sich hier recht einzubürgern, er bildet...

Aus dem Kreise der Kameraden.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Unser Kameraden!

Alfred Deute, die in der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung durch...

Wir haben wegen dieser ausführlichen Behandlung der Frage eine Reihe...

Wir werden, nachdem die Zeitung fertig geschrieben und die zwei ersten...

Der Arbeiterauswahls als Belegschaftsvertreter.

Während bei den verschiedenen Schlichtungshöfen nicht danach gefragt...

Am den Bezirksleiter Herrn Heinrich Krahn, Gladbeck. Im Auftrage...

August Vogt f.

Durch eine Explosion auf Zeche Kaiserstuhl II ist unser lang-

Wahlung Sicherheitsmännernwahlen!

Am 16. April findet auf der Zeche Schlägel und Eisen eine

Ausführung der Zeche Blankenburg.

Neben in der letzten Belegschaftsversammlung aufgestellten

Belegschaftsversammlung der Schweißbleisgruben Sicilia und

Am 25. März fand im Schützengelt zu Reggen eine von zirka

Die Verwaltung hatte anscheinend von dem Stattfinden der

In der Diskussion meldeten sich eine Anzahl Kameraden zum Wort

Die gesagten Löhne lassen sich zu wünschen übrig. Wir haben

Table with 5 columns: Nr., Schichten, Bruttolohn, Abzüge für Kranken- u. Unfall-Kasse, Nettolohn

Die 15-prozentige Kriegszulage ist in diesen Löhnen mit ein-

Die am 25. März 1917 im Schützengelt zu Reggen angede, gut

Eine Anzahl Kameraden erklärt ihren Beitritt zur Organisation.

Die Vereinbarungen über Lohnfragen mit Zeche Kaiserstuhl.

Wiedergabe des Vergleichs in der Dortmunder „Arbeiter-Zeitung“.

Die Verwaltung der Zeche Kaiserstuhl I und II und die

Die Schichtlöhne, die bereits in diesem Monat um durchschnitt-

Eine wesentliche Veränderung des von uns veröffentlichten Ver-

Die Lohnfrage von Gneiffenau vor dem Schlichtungsausschuss.

Am 21. März kam vor dem Dortmunder Schlichtungsausschuss

Vom Arbeiterausschuss wurde auf Grund von Lohnbuchern der

Nach längerer Verhandlung kam auf Vorschlag des Vorsitzenden

Zusätzliche sollen die Schichtlöhne, die bereits in diesem Monat

Der Schlichtungsausschuss erklärt hierzu:

Der Schlichtungsausschuss ist fest davon überzeugt, daß die

Zeche König Ludwig vor dem Schlichtungsausschuss.

Am 21. März fand vor dem Schlichtungsausschuss für den Land-

Von dem Vorsitzenden, Bergamt Hollender, wurde die

Der Zecheleiter B. machte geltend, daß die Gebirge für den

In der Verhandlung wurde von dem Arbeiterausschuss ausgeführt,

Wie es in Urabach und Umgebung aussieht.

Sie auf dem Berg herrschen noch recht elende Verhältnisse.

Die Vereinbarungen über Lohnfragen mit Zeche Kaiserstuhl.

bekannt über ihre Bezahlung ist recht schlecht. Schuld an den schlechten

Hannover, Braunschweig, Hessen-Lippe.

In einer am 21. März in Goslar stattgefundenen Belegschafts-

Table with 3 columns: August 1916, September 1916, Oktober 1916

Daß die in heutiger Zeit Löhne sind, mit denen man auskommen

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die

Verbandsmitlieder! Werbt stets neue Mit-

Zeitungsbestellungen müssen unter allen Um-

Sokalbeitrag.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Sokalbeitrag zu zahlen.

Bücherrevisionen.

In folgenden Zahlstellen findet Revision der Mitgliedsbücher statt

Adressenveränderungen.

Gelsenkirchen VI. Der Vertrauensmann August Karfiska

Advertisement for 'Gesetz betr. den vaterländischen Hilfsdienst' with contact info for S. Hansmann & Co.